

von Art. 38 StGHG auch die Nichtigerklärung gemäss Art. 106 LVG Anwendung finden.

Da die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bereits im 4. Kapitel³⁴³ eingehend erörtert worden ist, wird hier nur mehr die Wiederaufnahme³⁴⁴, die Nichtigerklärung und kurz die Erläuterung dargestellt.

C. Wiederaufnahme

1. Normative Grundlage

Auf Grund von Art. 51 Abs. 1 StGHG richtet sich die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes.³⁴⁵ Einschlägig sind Art. 104 und 105 LVG. Sie beantworten trotz ihres Umfanges nicht alle wichtigen Fragen. So fehlen beispielsweise für das Wiederaufnahmeverfahren genaue Fristbestimmungen.³⁴⁶ Offene Punkte sind in sinngemässer Anlehnung an die Regelungen der Zivilprozessordnung zu klären.³⁴⁷

2. Voraussetzungen

a) Verfahrensart

Das Staatsgerichtshofgesetz beschränkt im Gegensatz zum deutschen Bundesverfassungsgerichtsgesetz und zum österreichischen Verfassungsgerichtshofgesetz die Möglichkeit zur Antragstellung auf Wieder-

343 Siehe vorne S. 501 ff.

344 Die Wiederaufnahme bei Entscheidungen über Ministeranklagen gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung wird hier nicht behandelt. Dazu sei etwa auf die Ausführungen von Bertel/Venier, S. 241 ff., Rz. 1009 ff. und von Seiler, Strafprozessrecht, S. 266 ff., Rz. 1082 ff. verwiesen.

345 Siehe dazu auch StGH 2003/74, Beschluss vom 27. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 4.

346 Eine Ausnahme davon ist Art. 104 Abs. 3 LVG; vgl. dazu auch StGH 1994/7, Beschluss vom 22. Juni 1995, LES 4/1995, S. 117 (118).

347 So für das Verwaltungsverfahren schon Kley, Grundriss, S. 272; siehe auch Art. 104 Abs. 1 LVG und dazu StGH 1985/11/W, Urteil vom 11. November 1987, LES 1/1988, S. 3 (4) und StGH 2001/10, Entscheidung vom 12. Juni 2001, LES 5/2004, S. 161 (167); ausführlich zur Wiederaufnahmsklage im Zivilprozessrecht Jelinek, in: Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze IV/1, § 530, Rz. 1 ff.